

**Verbesserung der Kommunikation mit den Antragstellern
bei der Bearbeitung von BV-Empfehlungen**

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02795
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied vom
27.05.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17584

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-
Langwied vom 17.09.2025**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 27.05.2025 die als Anlage 1 beigefügte Empfehlung Nr. 20-26 / E 02795 beschlossen.

In der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02795 hat sich die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied dafür ausgesprochen, dass Anträge, die in der Bürgerversammlung beschlossen wurden, mit einer Frist von drei Monaten zu bearbeiten sind. Zudem sollen die Bearbeitungsstände im RIS hinterlegt werden. Auch wird empfohlen, etwaige Fristverlängerungen den Antragsteller*innen samt Begründung mitzuteilen. Sitzungsvorlagen sollen ebenfalls frühzeitig mit den Antragsteller*innen kommuniziert, beziehungsweise abgestimmt werden. Zur Begründung wird ergänzend ausgeführt, dass in einigen Fällen keine Behandlung innerhalb der Frist von drei Monaten erfolgt und die Antragsteller*innen nicht immer eine Zwischennachricht erhalten würden. In anderen Fällen würde trotz abgelaufener Frist der Status eines Vorgangs zu „Sitzungsvorlage“ geändert, ohne dass die Antragsteller*innen informiert würden.

Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02795 betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da sich die Bürgerversammlungsempfehlung auf die Bearbeitung von Empfehlungen der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied bezieht, ist diese nach Art. 18 Abs. 5 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung bzw. § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung vom zuständigen Bezirksausschuss zu behandeln.

Zu der oben genannten Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied vom 27.05.2025 ist Folgendes auszuführen:

Einleitend ist zunächst festzuhalten, dass die von der BV-Empfehlungen angesprochenen Verfahrensschritte im Zusammenhang mit der Behandlung von BV-Empfehlung (Bearbeitungsfrist von 3-Monaten, Hinterlegung der Bearbeitungsstände im RIS, Kommunikation der Fristverlängerungen und Information zu Sitzungsunterlagen) bereits jetzt integraler Bestandteil der Verfahrensabläufe sind.

Die von der Bürgerversammlung empfohlene Bearbeitungsfrist von drei Monaten ist sowohl gesetzlich in Art. 18 Abs. 5 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung als auch in § 2 Abs. 4 Satz 1 der Satzung über die Abhaltung von Bürger- und Einwohnerversammlungen der Landeshauptstadt München vorgeschrieben.

Ebenso kann über das öffentlich zugängliche RatsInformationsSystem der Landeshauptstadt München (<https://risi.muenchen.de/risi/aktuelles>) der aktuelle Bearbeitungsstand sowie auch die Historie der Bearbeitungsstände jeder Bürgerversammlungsempfehlung jederzeit nachverfolgt werden.

Dennoch kann es je nach Ausgestaltung der zu bearbeitenden BV-Empfehlungen in Einzelfällen dazu kommen, dass die o.g. Bearbeitungsfrist von drei Monaten nicht eingehalten werden kann. Gründe hierfür können z.B. komplexe inhaltliche Fragestellungen oder notwendige weitergehende Abstimmungen mit anderen städtischen Referaten oder externen Stellen sein. In diesen Fällen sieht das Verfahren zur Behandlung von BV-Empfehlungen vor, dass die für die Bearbeitung der Bürgerversammlungsempfehlung zuständigen Fachreferate die Antragsteller*innen i.d.R. im Rahmen eines Schreibens über den aktuellen Sachstand und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Behandlung der von ihnen initiierten Bürgerversammlungsempfehlung in Form einer Fristverlängerung informieren. So wird bei Verzögerungen die Information der Antragsteller*innen zu den von ihnen eingebrachten BV-Empfehlungen sichergestellt.

In dem in der Empfehlung beispielhaft genannten Vorgang (BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02010) wurde eine entsprechende Zwischennachricht an die vom Antragsteller angegebene E-Mailadresse gesendet. Aufgrund eines Buchstabendrehers konnte diese aber nicht korrekt zugestellt werden. Dies fiel leider erst mit einer zeitlichen Verzögerung auf. Daraufhin wurde die Zwischennachricht dem Antragsteller unverzüglich erneut zugeleitet.

Der exakte Zeitpunkt der Behandlung einer Sitzungsvorlage steht immer erst dann fest, wenn diese tatsächlich zur Behandlung eingebracht wird. In manchen Fällen wir aus verwaltungsökonomischen Gründen auf eine Fristverlängerung verzichtet, wenn eine Sitzungsvorlage absehbar in Kürze zur Behandlung einbracht wird.

Bezüglich des Status einzelner Vorgänge im RIS ist auch auf die im RIS bestehende Möglichkeit hinzuweisen, sich automatisch informieren zu lassen, wenn zu einer BV-Empfehlung eine Sitzungsvorlage eingestellt wird oder wenn eine Beschlussfassung erfolgt ist und ein Vorgang damit erledigt wurde. Dies ist im RIS über die Funktion „Abonnement abschließen“ (auf der Seite der BV-Empfehlung oben rechts) möglich.

Zu dem von der BV-Empfehlung angesprochenen Anliegen, dass die aus den Anträgen abgeleiteten Sitzungsvorlagen frühzeitig mit den Antragsteller*innen kommuniziert und bestenfalls abgestimmt werden, kann Folgendes ausgeführt werden:

Die Bearbeitung der Bürgerversammlungsempfehlung liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Fachreferats, das eine Vorlage zur Behandlung der BV-Empfehlung im Stadtrat oder im Bezirksausschuss erstellt. In der Vorlage werden alle relevanten Aspekte zu einer Empfehlung ausgeführt und in der Folge ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen gemacht. Dieser Vorschlag kann sich sehr nah an den Forderungen einer Bürgerversammlungsempfehlung orientieren, er kann aber auch aufzeigen, weshalb die Umsetzung einer BV-Empfehlung aus z.B. technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, oder er kann eine alternative Lösung aufzeigen. Aufgrund der o.g. Fachexpertise und den unterschiedlichen Möglichkeiten der Behandlung einer BV-Empfehlung ist daher eine nochmalige Abstimmung der Vorlage mit den Antragsteller*innen nicht vorgesehen und im Hinblick auf das Verfahren auch nicht zielführend. Schließlich obliegt es letztlich dem Stadtrat oder dem Bezirksausschuss, dem Veraltungsvorschlag zuzustimmen oder diesen abzulehnen.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang auszuführen, dass über alle Stadtbezirke allein im Jahr 2024 755 Bürgerversammlungsempfehlungen von den Bürgerversammlungen beschlossen wurden. In den letzten 10 Jahren wurden insgesamt weit über 5.000 Empfehlungen von den Bürgerversammlungen angenommen. Würden die Mitarbeiter*innen der Verwaltung nun in sämtlichen Fällen mit den Antragsteller*innen Kontakt zur Abstimmung der Vorlagen aufnehmen, würde dies einen massiven und nicht leistbaren Mehraufwand bedeuten, der in der Konsequenz die Bearbeitung der Bürgerversammlungsempfehlungen und damit oftmals auch die Umsetzung des Willens der Antragsteller*innen enorm verzögern würde.

Nach der Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung durch den Stadtrat oder Bezirksausschuss erhalten die Antragsteller*innen zur Information aber in jedem Fall ein Schreiben mit der entsprechenden Sitzungsvorlage und dem Beschluss des Stadtrats oder Bezirksausschusses. So können die Antragsteller*innen die Beschlussfassung im Detail nachvollziehen. Dies gilt nicht nur für die Antragsteller*innen, sondern generell für die Öffentlichkeit, da auch über das RIS die Vorlagen und Beschlussfassungen zu allen BV-Empfehlungen nachverfolgt werden können.

Der inhaltlichen Intention der Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 02795, einer umfassenden Information zu Bürgerversammlungsempfehlungen bzw. einer Kommunikation mit den Antragsteller*innen bezüglich dieser, wird im dargelegten Rahmen bereits entsprochen. Der Forderung nach einer Abstimmung der Vorlagen mit den Antragsteller*innen kann aus den ausgeführten Gründen leider nicht entsprochen werden.

Der Verwaltungsbeirätin der Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten des Direktoriums, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) – zur BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02795 wird Kenntnis genommen, wonach der Empfehlung im dargelegten Rahmen weitestgehend entsprochen wird.
2. Die BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02795 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied vom 27.05.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Sebastian Kriesel
Vorsitzender des BA 22

Verena Dietl
Bürgermeisterin

IV. Wv. D-HA II/BA

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22
An das Direktorium HA II – BAG West (dreifach)
An die Stadtkämmerei

z.K.

Am
Direktorium HA II/BA